

Die notwendigen Vollzugshandlungen mit Verhafteten außerhalb der geschlossenen Untersuchungshaftanstalt, wie zum Beispiel zur Teilnahme an Ermittlungshandlungen, Transporten, Zuführungen zu medizinischen Einrichtungen oder zu gerichtlichen Verhandlungen, sind durch die damit beauftragten Mitarbeiter der Linie XIV konsequent zu sichern, damit die Ziele der Untersuchungshaft gewährleistet, insbesondere jegliche Fluchtversuche vorbeugend verhindert werden.

Bei allen Vollzugshandlungen mit Verhafteten in und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt sind konsequent die Grundsätze der Trennung Verhafteter einzuhalten. Bei festgestellten versuchten bzw. vollendeten nicht genehmigten Kontaktaufnahmen Verhafteter verschiedener Verwahrräume oder zu anderen Personen ist unverzüglich das Untersuchungsorgan zu informieren.

Durch eine entsprechende personelle und materiell-technische Sicherstellung und die Organisation ihres zweckbestimmten Einsatzes muß die innere Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt zu jederzeit garantiert werden.

Die allgemeingültigen Grundsätze der Hygiene, des Infektionsschutzes sowie des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen und es ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten entsprechend den allgemeinen Rechtsvorschriften ständig bei Bedarf medizinisch betreut und behandelt werden.

Auf die Verhafteten ist Einfluß zu nehmen, daß sie den Anforderungen an eine allgemeine Körperhygiene nachkommen. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Verhaftete mindestens einmal in der Woche die Möglichkeit zum Duschen haben.

Dem Verhafteten ist täglich grundsätzlich eine Stunde Aufenthalt im Freien zu gewähren.